



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1254/2025
Datum RR-Sitzung: 19. November 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.BVD.960
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2027 bis 2030

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss legt Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2027 bis 2030 fest. Im Grundsatz hält der Grosse Rat am bestehenden Angebot fest und beschliesst die in Ziffer 4 aufgeführten Anpassungen im Angebot.

Das Angebot 2027-2030 ist in den beiliegenden Liniennetzplänen des Regionalverkehrs, den Tabellen mit den Linien des Ortsverkehrs und den Linien des Nachtverkehrs ersichtlich. Die Beilagen sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1)
- Gütertransportgesetz vom 25. September 2015 (GüTG, SR 742.41)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV, SR 745.13)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV; BSG 764.2)

3. Festlegung des Angebots 2027-2030

Der Grosse Rat beschliesst die Weiterführung des bestehenden Angebots, mit den untenstehenden Anpassungen. Die Begründung für die Anpassungen sind in Ziffer 6 des ÖV-Berichts aufgeführt

3.1 Neue Linien des Regionalverkehrs

3.1.1 Regionale Verkehrskonferenz Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
20.530	Lugnorre – Sugiez – Ins	Neu mitbestellen	1
30.541	Kerzers / Kallnach – Golaten (Bürgerbus, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde)	Ersatz einer bestehenden Linie durch einen Bürgerbus	1
30.365	Lyss - Seedorf	Neue Streckenführung	1
30.105	Bern – Meikirch – Seedorf – Aarberg - Lyss	Neue Streckenführung	2
N66	Wolhusen – Schangnau	Aufnahme ins Grundangebot	1

3.1.2 Regionalkonferenz Bern – Mittelland

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
20.520	Murten – Gempnen – Gümnen	Neu mitbestellen	1
30.340	Kleinwaben – Niedermuhlern	Neue Streckenführung nur bis Kleinwaben	2
30.551	Gümnen – Gurbrü – Wileroltigen - Kerzers	Neue Streckenführung	2
30.560	Mühleberg – Allenlütten – Fraubrunnen – Brünnen	Neue Streckenführung	1
M18	Bern – Brünnen – Frauenkappelen – Gümnen	Neue Streckenführung	1
M19	Belp – Toffen – Kaufdorf – Thurnen – Riggisberg	Neue Streckenführung	1

3.1.3 Regionalkonferenz Oberland Ost

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
2460	Stechelberg – Mürren	Neue Streckenführung	2

3.2 Angebotsveränderungen des Regionalverkehrs

3.2.1 Wegfallende Linien

30.541 Kerzers – Golaten – Wileroltigen – Kerzers

3.2.2 Neue Bedarfsangebote (on demand)

On Demand Angebot im Raum Belp

On Demand Angebot im Raum Kiesental

On Demand Angebot im Raum Niederönz

On Demand Angebot im Raum Huttwil

On Demand Angebot im Raum Herzogenbuchsee

3.3 Neue Linien des Ortsverkehrs

3.3.1 Regionale Verkehrskonferenz Biel-Bienne – Seeland – Berner Jura

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
22.001	Löhre – Biel Bahnhof – Stadien	Neue Streckenführung	4
22.002	Brügg – Bahnhof Biel – Orpundplatz	Neue Streckenführung	4
22.007	Biel / Bienne, gare – Omega – Stadien – Biel, Centre Boujean	Neue Linien	3
22.010	Biel / Bienne, gare – Orpundplatz – Biel Bözingenfeld – Biel, Centre Boujean	Neue Linien	3

3.3.2 Regionalkonferenz Emmental

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
30.281	Langnau Bhf – Friedhof	½ Takt Aufnahme ins Grundangebot	2

3.3.3 Regionalkonferenz Bern – Mittelland

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
30.009	Kleinwabern – Bern Bahnhof – Wankdorf Bahnhof	Neue Streckenführung	4
30.022	Brünnen – Niederwangen – Wabern	Neue Streckenführung	2
30.029	Niederwangen Bhf – Köniz Bhf – Kleinwabern	Neue Streckenführung	3
30.033	Worblaufen – Ittigen, Talgutzentrum	Aufnahme ins Grundangebot	2

4. Grundsätzliches zu den Angebotsstufen

Mit dem Angebotsbeschluss ordnet der Grosse Rat die Linien neuen Angebotsstufen zwischen 1 und 4 zu. Für den Angebotsbeschluss 2027-2030 gelten die nachfolgenden neuen Angebotsstufen:

Angebotsstufe	Anzahl Kurspaare
1	4 bis 18
2	19 bis 39
3	40 bis 74
4	Ab 75

Der Regierungsrat wird die notwendige Anpassung der Angebotsverordnung vornehmen. Die revidierte Verordnung wird mit dem Angebotsbeschluss 2027-2030 in Kraft treten.

Die Verkehrsmittelart wird in den Liniennetzplänen und Tabellen mit den Linien des Ortsverkehrs gemäss Beilage festgelegt.

Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

5. Versuchsbetriebe

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 ÖVG können während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses neue Versuchsbetriebe bewilligt und laufende Versuchsbetriebe verlängert werden. Diese sollen als Markttests im Sinne der Vorbereitungen für den nächsten Angebotsbeschluss dienen und insbesondere vorgesehene Siedlungsentwicklungen von regionaler und kantonaler Bedeutung ermöglichen.

Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel komplementär zu weiteren Trägern (Gemeinden oder Dritte). Der Kostenteiler berücksichtigt die Interessenlage der am Versuchsbetrieb beteiligten Partner.

Der Kredit für den Kantonsbeitrag wird aufgrund eines Gesuchs der interessierten Trägerschaft durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

6. Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe

6.1 Tarifgestaltung

Die Tarifgestaltung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.
- Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.
- Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.

Die Tarifverbünde folgen grundsätzlich der Entwicklung der nationalen Tarife.

Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Diese vergünstigten Tarife für die Einwohnerinnen und Einwohner führen zu Ertragsausfällen, die durch den Kanton getragen werden.

6.2 Güterverkehr

Der Kanton leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald sowie an den Gütertransport der Chemin de fer du Jura.

7. Bestellung Infrastrukturleistungen

Der Betrieb und der Unterhalt des Tramnetzes werden über Leistungsvereinbarungen finanziert.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der Angebotsbeschluss wird sich voraussichtlich wie folgt auf die jährlichen Erfolgsrechnungen in CHF Mio. auswirken:

	2027	2028	2029	2030
Abteilungen	291.1	302.3	309.3	318.3
./i. Gemeindedrittel Art. 12 ÖVG	-97.0	-100.8	-103.1	-106.1
Netto zulasten Kanton	194.1	201.6	206.2	212.2

Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den vorliegenden Angebotsbeschluss einen Verpflichtungskredit über die Abteilung der Betriebsleistungen sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Artikel 15 Buchstabe d ÖVG).

9. Schlussbestimmungen

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom ÖV-Bericht, der in Kapitel 3.4 über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2022–2026 berichtet.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2027–2030.

Der Grosse Rat behält sich vor, den Angebotsbeschluss an neue oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, Anpassung am vorliegenden Beschluss zu unterbreiten, falls vom Grossen Rat beschlossene Sparmassnahmen (Budgetkürzungen) einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr auslösen. Ebenfalls sind Anpassungen zu beantragen, falls aufgrund der Beitragskürzungen beim Bund der Vollzug des beschlossenen Angebotes nicht gewährleistet werden kann.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Liniennetzpläne des Regionalverkehrs
- Linien des Ortsverkehrs
- Linien des Nachtverkehrs